

# Die elektronische Patientenakte

## Haftungsrechtliche Fragestellungen der elektronischen Patientenakte

Moderation:

Götz Keilbar, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

## Die ePA ist geregelt im SGB V

- Gesetzliche Krankenversicherung
  - §§ 341 SGB V ff.
- Betrifft potentiell 73 Millionen Versicherte
  - Und ca. 200.000 Leistungserbringer

## Hintergrund

- Jahrelanger Stillstand bei der Digitalisierung des Gesundheitswesens
- Für viele Versicherte erster unmittelbarer Berührungspunkt mit einem sich digitalisierenden Gesundheitswesen
- ePA ist das Kernelement der digitalen medizinischen Anwendungen
- ePA dient als weitere Informationsquelle neben dem Patientengespräch
- Der Patient steht weiter im Mittelpunkt

Mit dem Blick durch die Haftungsbrille:

Was ist die ePA und welchen Zweck hat die  
ePA?

Wer darf über den Inhalt der Akte verfügen?

Wie muss von den Beteiligten mit der ePA  
umgegangen werden?

# Was ist die ePA?

Legaldefinition in § 341 Abs. 1 Satz 1 SGB V

„Die elektronische Patientenakte ist eine versichertengeführte elektronische Akte, die den Versicherten von den Krankenkassen auf Antrag zur Verfügung gestellt wird.“

<https://www.youtube.com/watch?v=-LoPtpyuWBU>

## Zweck der ePA

- Bereitstellung von Daten für „eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Nutzung für Zwecke der Gesundheitsversorgung, insbesondere zur gezielten Unterstützung von Anamnese und Befunderhebung“,
- § 341 Abs. 1 Satz 3 SGB V

# Ziel für die Einführung der ePA ist die Verbesserung der Versorgung

- Qualität
- Transparenz
- Wirtschaftlichkeit

- Unterstützung bei Anamnese und Befunderhebung
- Der Leistungserbringer wird gehalten sein, den Versicherten nach der Existenz einer ePA zu fragen.
- Mit Beantwortung dieser Frage wird dem Leistungserbringer offenbart, ob mit der ePA eine weitere Erkenntnisquelle existiert, auf welche er im Rahmen von Anamnese und Befunderhebung zurückgreifen kann.

- Die Frage nach der Existenz einer elektronischen Patientenakte braucht weder anlasslos noch bei jedem Therapie-Kontakt gestellt zu werden.
- Ergibt aber das anamnestische Gespräch die Notwendigkeit einer weiteren Befunderhebung (z. B.: kommt eine organische Ursache in Betracht), sollte nach der ePA gefragt werden.
- Die Antwort sollte dokumentiert werden!!!

- Verneint der Versicherte die Frage nach der Existenz einer elektronischen Patientenakte, besteht keine Pflicht des Leistungserbringers, ihn von sich aus auf die Möglichkeiten einer Anlage einer ePA für seine Versorgung hinzuweisen
- Derartige Hinweise werden dem Versicherten über dessen Krankenkasse erteilt
- Krankenkassen stellen Informationsmaterial bereit

# Wer darf über die Daten der ePA verfügen?

Patient ist Inhaber der Akte und darf auch selber Dateien einstellen!

Patient hat Anspruch gegenüber den Leistungserbringern auf Erst- und Folgebefüllung!

Einsichtsrecht in die ePA:

Liegt Grundsätzlich beim Versicherten

Versicherter kann aber Dritten Einsicht gewähren

In § 353 SBG V ist die Erteilung der Einwilligung geregelt, wonach es nach Absatz 1 einer eindeutigen bestätigenden Handlung der Versicherten bedarf.

Womit soll die ePA befüllt werden?

- Mit Daten

Sehr umfangreicher Katalog des § 341 II SGB V

- Die Daten sollen nach § 341 II Satz 1 SGBV einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifend genutzt werden

## Katalog des § 341 II SGB V: Elektronische Daten zu

- Befunden und Diagnosen
- Durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen

Beispiel: Lebenslinie, Flipchart/Whiteboard

- Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichten und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen,

Versicherte dürfen ePA selber befüllen:

- Alte Berichte bis heute
- Aber auch: Alles was man sich vorstellen kann
- Versicherte bestimmen über den Inhalt der ePA
- Versicherte dürfen die ePA löschen: § 344 III SGB V

Wie muss von den Beteiligten mit der ePA umgegangen werden?

Es gibt noch keinen Standard für den Umgang mit der ePA!

Daten der ePA sollten wahrgenommen werden

Müssen im Rahmen der Anamneseerhebung beachtet werden

Der Inhalt der ePA ergänzt das persönliche Gespräch

## Muss der Leistungserbringer den gesamten Inhalt der ePA ansehen?

- Die ePA muss nicht von vorne bis hinten gelesen werden!
- Die insoweit nach Facharztstandard geschuldete Intensität der Suche hängt wie generell bei Befunderhebungsmaßnahmen u.a. von der Komplexität des Krankheitsbildes, etwaigen Risiken für die Gesundheit des Versicherten und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts ab.

Einsicht in die ePA findet in Gestalt einer Suche über die Metadaten statt:

- Klassifikation des Dokumentes (z.B. Befundbericht; Attest; Operationsbericht; Entlassbrief, etc.),
- Datum des Einstellens,
- Facharzttrichtung
- und Name des Einstellenden.

## Ausblick:

Für die Behandlung und die Weiterbehandlung des Patienten werden sich bei einer gut gefüllten ePA viele Vorteile ergeben:

- Der Patient kann die Unterlagen besser finden
- kann sie nicht verlieren
- Kann sie nicht zu Hause vergessen

Die Leistungserbringer haben einen besseren Einblick auf den Gesundheitszustand der Patienten

Die Leistungserbringer müssen sich mit der ePA beschäftigen:  
also den Inhalt wahrnehmen

## Befüllung der elektronischen Patientenakte

- Auf Verlangen des Versicherten Befüllung mit versorgungsrelevanten Daten
- Aber: Kein „Wunschkonzert“ des Versicherten
- Kontextabhängigkeit der Unterstützung durch den Leistungserbringer
- „ausschließlich im aktuellen Behandlungskontext“
- Befüllung mit „medizinischen Daten aus der konkreten aktuellen Behandlung“

Die Leistungserbringer müssen sich mit der ePA befassen!

- Nach dem Vorhandensein der ePA fragen
- Einblick in die ePA erfragen
- Falls der Versicherte ablehnt sollte dies dokumentiert werden
- Inhalte, die den aktuellen Behandlungskontext betreffen, sollten in eigen Dokumentation übernommen werden.

## Gefahren und Probleme:

- Patient hat keine ePA

Aber: Dieser Typ von Patient ist bereits heute vorhanden

- Patient hat die ePA sehr gut befüllt (Überfüllung)

Folge: Kaum noch Übersichtlichkeit für den Leistungserbringer

Aber: Dieser Typ ist ebenfalls bereits vorhanden!

## Bei Nutzung der ePA:

- Keine neuen Probleme!
- nur alte Probleme in neuem Gewande!

- Auswahl der für eine Befüllung wegen ihrer Versorgungsrelevanz in Betracht kommenden Informationen durch den Leistungserbringer
- Auch besteht keine Pflicht zur Nacherfassung älterer bzw. früherer papiergebundener Daten, die nicht aus der konkreten, aktuellen Behandlung stammen.
- Die ePA darf nicht überfrachtet werden
- Informationspflicht des Leistungserbringers darüber, dass eine versorgungsrelevante Information angefallen ist, mit der die ePA befüllt werden sollte

- Über die ePA dürfen allein die Versicherten verfügen
- Die Versicherten bestimmen, wer was sehen und wahrnehmen kann

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

**Götz Keilbar**

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Niederneu 13-19, 60325 Frankfurt am Main

069/971 20 641, Fax: 069/72 55 86

[goetz.keilbar@plagemann-rae.de](mailto:goetz.keilbar@plagemann-rae.de)

[www.plagemann-rae.de](http://www.plagemann-rae.de)